

§ 3 SEIVerfMAusbV 2004 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
6. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung,
7. Instandhalten von Werkzeugen,
8. Erschließungs-, Gewinnungs- und Fördertechniken von Rohstoffen,
9. Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten,
10. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik,
11. Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
12. Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen,
13. Verfahrensabläufe,
14. Produktions- und Prozesssteuerung,
15. Instandhalten von Maschinen und Anlagen,
16. Lagern und Entsorgen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baustoffe:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Brenn- und Veredelungsprozessen,
 - e) Abfüllen, Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Baustoffen;
2. in der Fachrichtung Transportbeton:
 - a) Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten,
 - b) Herstellen von Transportbeton,
 - c) Herstellen von Werkfrischmörtel,
 - d) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - e) Wiederaufbereiten von Restbeton und Restmörtel;
3. in der Fachrichtung Gipsplatten oder Faserzement:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen,
 - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Gipsplatten oder Faserzement;
4. in der Fachrichtung Kalksandsteine oder Porenbeton:

- a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenahmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen,
 - e) Versandvorbereiten und Verladen von Kalksandsteinen oder Porenbeton;
5. in der Fachrichtung vorgefertigte Betonerzeugnisse:
- a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Qualitätssicherung,
 - c) Probenahme und Probenanalyse,
 - d) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - e) Herstellen unterschiedlicher Betonsorten,
 - f) Herstellen und Prüfen von vorgefertigten Betonerzeugnissen,
 - g) Vorbereiten des Versandes und Verladen vorgefertigter Betonerzeugnisse;
6. in der Fachrichtung Asphalttechnik:
- a) Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten,
 - b) Herstellen von Walzasphalt und von Gussasphalt,
 - c) Einbauen von Walzasphalt und von Gussasphalt,
 - d) Probenahmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Zitiervorschlag: § 3 SEIVerfMAusbV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SEIVerfMAusbV%202004/3>